

B e s c h l u ß

In Sachen

des Landes N i e d e r s a c h s e n - Justizfiskus - ver-
treten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesge-
richt in O [REDACTED]),

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Dirk U [REDACTED] in E [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

den Ing. Albert de B [REDACTED] in E [REDACTED]. A [REDACTED],

als Partenreeder des Motorschiffes "L [REDACTED]",

Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

hier Selbstablehnung von Richtern des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg.

Die Akten werden an das Oberlandesgericht zurückgegeben.

G r ü n d e :

Nach der herrschenden Meinung darf allerdings der ver-
hinderte Vorsitzende eines oberlandesgerichtlichen Senats
nur durch ein ständiges Mitglied seines Senats vertreten
werden, nicht aber durch einen aus einem anderen Senat als
Vertreter zugezogenen Richter (§§ 117, 66 Abs. 1 GVG). Dieser
Satz, zu dem nicht allgemein Stellung genommen zu werden
braucht, ist aber nicht als eine ausnahmslos geltende Rege-
lung, sondern als ein Ausnahmen zulassender Grundsatz zu be-
greifen. Er ist nicht anzuwenden, wenn infolge Verhinderung
sämtlicher ordentlicher Mitglieder eines Senats der Vorsit-
zende nicht aus den Reihen seines eigenen Senats vertreten
werden kann. In einem solchen Falle darf vielmehr der dienst-
älteste der von einem anderen Senat gestellten regelmäßigen

Vertreter, wie solche nach der Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts in Gestalt planmäßiger Richter hier vorhanden sind, den Vorsitz übernehmen (vgl. hierzu aus neuester Zeit das zum Abdruck in der Entscheidungssammlung vorgesehene Urteil des 1. Strafsenats vom 3. März 1959 I StR 646/58, ferner I StR 370/55 vom 28. Februar 1956 sowie LM Nr. 4 zu § 67 GVG und RGSt 40, 436). Die Ausnahme liegt im vorliegenden Fall umso näher, als die Entscheidung über die Selbstablehnung keine Einarbeitung in die Geschäfte des Spruchkörpers und keine Einflußnahme auf dessen Rechtsprechung voraussetzt, wie sie sonst vom Vorsitzenden gefordert werden.

Nach der für die Senate des Oberlandesgerichts Oldenburg bestehenden Geschäftsordnung, so wie sie dem beschließenden Senat vorliegt, sind dem dortigen 4. Zivilsenat drei anderen Senaten zugeteilte Oberlandesgerichtsräte als regelmäßige Vertreter der Mitglieder beigegeben, hinsichtlich deren ein Grund, der sie an der Entscheidung über die Selbstablehnung des Vorsitzers und der ständigen Mitglieder hindern könnte, nicht geltend gemacht ist. Infolgedessen ist der oberlandesgerichtliche Senat nicht beschlußunfähig, so daß das höhere Gericht nicht für die Entscheidung über die Selbstablehnungen einzutreten hat (§ 45 ZPO).

Karlsruhe, den 18. April 1959
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat
Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Weber
Dr. Beyer Dr. Hußla



Beglaubigt

Klausel
3. April 1959